

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Kinderstübchen Prenzlau"

Der Verein hat seinen Sitz in Prenzlau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung, insbesondere durch die Errichtung und Betrieb einer Elterninitiativ-Kindertagesstätte in freier Trägerschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 01.08.1996

## § 4

### Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- c) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt aus dem Verein
  2. durch Ausschluss
  3. durch Tod des Vereinsmitglieds
- d) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- e) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
  - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen (das ist insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann).

## § 6

### Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag von zur Zeit 5,- Euro / Monat ist zahlbar bis 20.02. des jeweiligen Jahres. Für Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt in den Verein eintreten wird der Beitrag anteilmäßig ab dem Eintrittsdatum berechnet.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden leiten Schriftführer und Kassenwart gemeinsam. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine kürzere Frist möglich.
- c) Der Vorstand kann auch jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der 5. Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dies schriftlich oder mündlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 9

### Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus : 1. erstem Vorsitzenden  
2. zweitem Vorsitzenden  
3. Schriftführer  
4. Kassenwart .
- b) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, jedoch besitzt der erste Vorsitzende Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis vertreten der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, der Schriftführer und der Kassenwart nur, wenn zugleich der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- c) Im Innenverhältnis bedarf es einer Beschluss fassenden Vorstandssitzung für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 4000,- Euro belasten. Der Vorsitzende hat dabei zwei Stimmanteile, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils Einen. Ein Beschluss bedarf einer 3/5 Mehrheit bei Vollzähligkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende anwesend sein. In diesem Fall ist eine 2/3 Mehrheit für einen Beschluss notwendig. Ist der erste Vorsitzende verhindert, müssen Schriftführer, Kassenwart und zweiter Vorsitzender anwesend sein. Der zweite Vorsitzende hat in diesem Fall zwei Stimmanteile und es gilt ebenfalls eine 2/3 Mehrheit.  
Von dieser Regelung ausgenommen sind Lohn,- Steuer- und Sozialzahlungen.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinkonto. Er führt dabei genauestens Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist neben dem Vorsitzenden berechtigt, Zahlungsverpflichtungen des Vereins zu überweisen.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung
- d) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan
- e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11 .

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.  
Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- c) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- d) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.  
Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
- e) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- f) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Abberufung bekanntzugeben.
- g) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## § 12

Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 13

Vereinsauflösung

- a) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an einen Gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- b) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- c) Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- d) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren

## § 14

Inkrafttreten

Die überarbeitete Fassung der Satzung vom 10.07.1996 tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2011 in Kraft .